



Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz
Landkreis Traunstein

Datum: 09.11.2023

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 7. November 2023

BEGINN: 18:30 Uhr

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 21, 83352 Altenmarkt a.d. Alz

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekannt gemacht wurden und gemäß Art. 47 Abs. 2 GO die Beschlussfähigkeit besteht.

TAGESORDNUNG

I. ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2023
2. Vollzug der Baugesetze
- 2.1 Nutzungsänderung eines Rinderstalles in einen Pferdepensionsbetrieb und Überdachung der bestehenden Mistlagerstätte, Fl.Nr. 751, Gemarkung Altenmarkt, Dorfreit 12;
- 2.2 Tekturantrag zur Verringerung der bereits öffentlich rechtlich genehmigten Abbaufäche von Fl.Nr. 637 auf die bereits abgebaute Fläche Fl.Nr. 637/4, Gemarkung Altenmarkt, nahe Thalham;
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz - Kostensatzung - Neuerlass der Satzung
4. Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren; Neuerlass der Satzung
5. Jahresabschluss 2022 des Wasserwerkes; Bilanz 2022 sowie Ermittlung der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer
6. Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
7. Informationen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2023

131/2023

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 2023 (Beschluss-Nr. 112/2023 bis 123/2023).

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2

Vollzug der Baugesetze

TOP 2.1

Nutzungsänderung eines Rinderstalles in einen Pferdepensionsbetrieb und Überdachung der bestehenden Mistlagerstätte, Fl.Nr. 751, Gemarkung Altenmarkt, Dorfreit 12;

132/2023

Sachverhalt:

Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Bei der Bauantragstellung für den Neubau eines überschütteten Hackschnitzelbunkers mit Heizraum und Außentreppe im Januar 2023 wurde festgestellt, dass die Nutzungsänderung des ehemaligen Rinderstalls in einen Pferdepensionsbetrieb bislang baurechtlich nicht genehmigt war. Es würde sich um eine nachträgliche Genehmigung des bereits seit ca. 20 Jahren bestehenden Bestandes handeln.

Seitens der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz bestehen keine Bedenken bezüglich der geplanten Nutzungsänderung. Die sinnvolle Folgenutzung des ehemaligen Rinderstalls wird befürwortet.

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zur Nutzungsänderung und Überdachung der bestehenden Mistlagerstätte und befürwortet diese zur Genehmigung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2.2

Tekturantrag zur Verringerung der bereits öffentlich rechtlich genehmigten Abbaufäche von Fl.Nr. 637 auf die bereits abgebaute Fläche Fl.Nr. 637/4, Gemarkung Altenmarkt, nahe Thalham;

133/2023

Sachverhalt:

Der Kiesabbau ist mit Bescheid vom 19.09.2015 (AZ 4.40-K-7-2016) genehmigt. Dieser kann aus privatrechtlichen Gründen nicht vollständig durchgeführt werden. Der Antragsteller beantragt deshalb die Reduzierung der Genehmigung auf den tatsächlich abbaubaren Teil mit einer Flächenreduzierung um ca. 4.050 m².

Beschluss

Der Gemeinderat erklärt sein Einvernehmen zum Tekturantrag auf Verringerung der Kiesabbaufäche.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Altenmarkt
a.d. Alz - Kostensatzung - Neuerlass der Satzung**

134/2023

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister erläutert die folgende Satzung und die dazugehörige Anlage:

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde
Altenmarkt a.d. Alz**

-Kostensatzung-

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz Nr. 24 vom 08.12.2001, außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, den 15.11.2023
Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider, 1. Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften; Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen:	

		Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 02. August 2000, AllMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen: Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde Fristverlängerung in anderen Fällen	10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO,	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

		Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatz-vornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder un-mittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	

		(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 bis 1.000 €
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

		Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Altenmarkt a.d. Alz, 15.11.2023

Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz

Stephan Bierschneider, 1. Bürgermeister

Beschluss

Die Satzung sowie das Kommunale Kostenverzeichnis wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 4

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren; Neuerlass der Satzung

135/2023

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister Stephan Bierschneider erläutert die folgende Satzung und die dazugehörige Anlage:

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren bei freiwilligen Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG), zu erheben.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2004 veröffentlicht im Amtsblatt vom 11.12.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 22.02.2014 veröffentlicht im Amtsblatt vom 22.02.2014 außer Kraft.

Altenmarkt a.d. Alz, 15.11.2023

Bierschneider, 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	€
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	6,81
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,88
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	8,66
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	7,55
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	8,51
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	9,25
einen Umweltschadenanhänger	3,09
Mehrzweckanhänger	1,50

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

	€
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	52,14
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,92
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	151,82
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16	137,85
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	149,85
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	163,75
einen Umweltschadenanhänger	28,98
Mehrzweckanhänger	14,00

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz

berechnet: 28,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende: 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Geräte / Verbrauchsmittel

4.1 Geräte

Tragkraftspritze	Std.	15,00 €
Stromerzeuger	Std.	15,00 €
Rettungssatz	Std.	20,00 €
Atemschutzgeräte	Std.	30,00 €
Schließzylinder	Stück	15,00 €
Tauchpumpe	Std.	15,00 €
Schmutzwasserpumpe	Std.	20,00 €
Wassersauger	Std.	15,00 €
Beleuchtungssatz	Std.	15,00 €
Druckschlauch	Stück	10,00 €
Motorsäge	Std.	15,00 €
Rettungssäge	Std.	25,00 €

4.2 Verbrauchsmittel

Ölbindemittel	Sack.	15,00 €
Öl-Tücher	Stück	2,00 €
Öl-Tuch	lfm.	2,00 €
Öl-Doppelschlauch	Stück	100,00 €
Öl-Minischlauch	Stück	20,00 €
Öl-Schleier	lfm.	8,00 €
Öl-Kissen	Stück	25,00 €
Straßenreinigungsmittel	Liter	2,00 €

Beschluss

Die Satzung mit zugehöriger Anlage wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 5

Jahresabschluss 2022 des Wasserwerkes; Bilanz 2022 sowie Ermittlung der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer

136/2023

Sachverhalt:

Die vorliegende Bilanz per 31.12.2022 mit Gewinn- und Verlustrechnung 2022 wurde, aufgrund der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz und der dazu gegebenen Erläuterungen von einem Steuerbüro in Altenmarkt a.d. Alz, erstellt.

Die Bilanz per 31.12.2022 schließt in Aktiva und Passiva mit 1.539.116,58 Euro. Die Gewinn- und Verlustrechnung 2022 schließt mit einem Überschuss von 41.858,75 Euro ab.

Aufgrund der vom Steuerberater durchgeführten Berechnungen ergeben sich folgende Steuer-Endabrechnungen:

Umsatzsteuer 2022, Erstattung	26.638,39 €
Körperschaftsteuer, Erstattung	1.609,00 €
Solidarzuschlag, Erstattung	88,82 €

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Beschluss

Der erstellte Jahresabschluss des Wasserwerkes Altenmarkt a.d. Alz wird mit dem in der Bilanz per 31.12.2022 ermittelten Ergebnis zur Kenntnis genommen und wie vorgelegt genehmigt. Die Verwaltung wird angewiesen, Jahresüberschüsse des Wasserwerks im Rahmen der kommunalrechtlich vorgeschriebenen Gebührenkalkulation zu verrechnen und nicht im allgemeinen Haushalt auszuschütten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 6

Bekanntgabe und Informationen aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

137/2023

Sachverhalt:

- **Ortsentwicklung Bahnhofsumfeld;**
Vergabe von Planungsleistungen Freiflächen Bahnhofsumfeld
Mit einem Fachbüro in Traunstein wurde ein Ingenieurvertrag für die Leistungsphasen 3 bis 9 abgeschlossen. Grundlage war das Angebot vom 26.09.2023 mit einer vorläufigen Angebotssumme von rd. 30.000,- €.
- **Vollzug der Baugesetze; Vergabe Planungsleistungen**
27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark) sowie Aufstellung von Vorhabensbezogenen Bebauungsplänen (Freiflächen-PV-Anlagen Glött, Neustadt und Oderberg/Offling)

Der 1. Bürgermeister wurde ermächtigt, die Aufträge an ein Fachbüro im Landkreis Traunstein zu vergeben. Die Kosten werden jeweils in vollem Umfang an die jeweiligen Projektanten weiterverrechnet.

TOP 7
Informationen

138/2023

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

Im Rahmen der planmäßigen Ersatz- und Neupflanzungen wurden insgesamt 17 Bäume (davon zehn am Spielplatz am Auweg/Sportplatz), am Waldfriedhof sowie in Blickenberg und Neuhäusler nachgepflanzt. Die so genannte „Beuys-Eiche“ am Rathaus wird ebenfalls ersetzt.